

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00113 vom 9. Januar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2002.00113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2002.00113)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00113 du 9 janvier 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00113 del 9 gennaio 2004

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Nach Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten (oder seiner Hinterlassenen) beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen (Satz 1). Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung hat der Bundesrat unter anderem Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlassen, der lautet: Die Vorsorgeeinrichtung kann die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

2.2 Nach der mit BGE 122 V 151 eingeleiteten Rechtsprechung handelt es sich beim mutmasslich entgangenen Verdienst nicht um den in der Vergangenheit liegenden versicherten Verdienst, sondern um jenes hypothetische Einkommen, welches der Versicherte ohne Invalidität aktuell erzielen würde. Für den Beweis dieser hypothetischen Tatsache ist der Grad überwiegender Wahrscheinlichkeit erforderlich, und zwar in dem Zeitpunkt, in welchem sich die Kürzungsfrage stellt. Dabei ist zu beachten, dass den vor Eintritt des versicherten Ereignisses situierten Tatsachen im Vergleich zu nachher eingetretenen Tatsachen ein höherer Aufschlusswert zukommt (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i.S. S. vom 24. Mai 2000, B12/98).

2.3 Als Faktor der Altersversicherungsberechnung kann der mutmasslich entgangene Verdienst im Rahmen von Art. 24 Abs. 5 BVV 2 jederzeit neu festgelegt werden, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern (BGE 126 V 97 Erw. 3 mit Hinweis). Auf der andern Seite sind im Rahmen der Altersversicherungsberechnung nur tatsächlich (effektiv) erzielte Einkünfte anzurechnen (BGE 123 V 201 Erw. 5e mit Hinweis).

### E. 3

3.1 Da im bundesgerichtlichen Verfahren die Höhe der von der Beklagten grundsätzlich geschuldeten Invalidenrente von Fr. 9'216.-- pro Jahr nicht mehr bestritten wurde, ist im Folgenden über die Höhe des mutmasslich entgangenen Jahresverdienstes, namentlich unter dem Gesichtspunkt einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades, sowie über die Höhe der tatsächlich erzielten Einkünfte im Rahmen der Restverdienstfähigkeit zu befinden und sind eine allfällige Alterserschädigung sowie die Auswirkung auf die Rentenzahlungspflicht der Beklagten zu berechnen.



Pensum von 60 % und einem tieferen Lohn anzutreten.

Die Klägerin könne insbesondere nichts aufzeigen, was ohne Unfall für eine hypothetische Erhöhung des Beschäftigungsgrades von 60 % auf 80 % spreche. Wer bis zum Alter von 41 Jahren immer nur in einem beschränkten Umfang Teilzeitarbeit geleistet habe - und dies auch noch mit einem Pensum von 60 % zwei Jahre vor dem Unfall -, könne ohne konkrete Anhaltspunkte im Nachhinein nicht glaubhaft behaupten, sie hätte die Absicht gehabt, ihr Pensum auf 80 % zu erhöhen (Urk. 1 S. 5 f.).

### E. 3.4

3.4.1.1 Das EVG hielt in seinem Urteil vom 25. Oktober 2002 fest, abgesehen vom Arbeitsvertrag mit der C.\_\_\_\_ gebe es kein einziges Dokument, welches vor dem am 1. März 1997 erlittenen Unfall eine jährliche Einkommenserzielung als ungefähr Fr. 50'000.-- bis Fr. 55'000.-- ausweise. Von daher lasse sich eine jährliche als die bis 1. März 1997 effektiv eingetretene Einkommenserzielung ab Rentenbeginn nur rechtfertigen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gesagt werden könne, dass die Klägerin ihren Einsatz von zuletzt 60 % beim B.\_\_\_\_ und einer in bescheidenem Rahmen gepflegten nebenberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit erheblich, d.h. auf 80 oder 100 % gesteigert hätte, und zwar einkommenswirksam durch Erzielung ihrer Einkünfte.

3.4.2.1 Das EVG mass der am 31. August 1996 - somit nur sechs Monate vor dem versicherten Ereignis (1. März 1997) - erfolgten Scheidung für die mutmassliche Einkommensentwicklung erhebliche Bedeutung zu und präzisierte, zu berücksichtigen seien die mit Fr. 3'600.-- bis Fr. 4'200.-- bezifferten Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie der Umstand, dass sie durch die zusätzliche Ausrichtung der ab 1998 eingeführten Urheberrechtsabgeltung von 5 % jährlich Fr. 55'146.-- verdient haben würde (Fr. 4'040.-- x 13 + 5 %).

3.4.3.1 Zur Bestimmung des hypothetischen Einkommens im Gesundheitsfall führte das höchste Gericht aus, es sei zu prüfen, ob sich die Klägerin tatsächlich im Gesundheitsfall ab 1998 und den folgenden Jahren mit so geringen, zusätzlich zur Haupttätigkeit erzielten Nebeneinkünften wie bisher in der Vergangenheit (Fr. 3'600.-- bis Fr. 4'200.--) begnügt hätte. Verfahrensentscheidend sei nicht, ob sie ihr Arbeitspensum über das formell zu 60 % beim B.\_\_\_\_ inne gehabte hinaus gesteigert hätte. Es sei nämlich einzuräumen, dass sie - hoch qualifiziert und in der Kunstszene anerkannt - ihrem Beruf einer journalistisch, publizistisch und eventmässig tätigen Kunstkritikerin ohne weiteres schon vor dem Unfall vom 1. März 1997 ein durchschnittliches jährliches Arbeitspensum einer voll erwerbstätigen Person gewidmet habe, das ihr aber finanziell betrachtet nicht sehr viel eingebracht habe. Auch wenn nicht von Dauer, sei die Annahme der nur kurz ausgeübten Tätigkeit bei der C.\_\_\_\_ als Versuch zur Ausübung einer besser bezahlten Erwerbstätigkeit zu werten.

3.4.4.1 Konkret erachtete es das EVG als entscheidende Frage, ob die Klägerin die effektiv erzielten, relativ tiefen Einkünfte aus Neigung zu ihrem Beruf in Kauf nahm im Wissen, dass Kunstkritik weit weniger gut bezahlt sei als eine volle Journalistentätigkeit. Sei die Frage zu bejahen, könne sich die Klägerin heute, da es um die Durchführung der Invaliditätsberechnung geht, nicht darauf berufen, ihre glänzende Qualifikation und bestehenden beruflichen Möglichkeiten würden ihr nun ein weit

hÄ¶heres als das in der Vergangenheit erzielte Einkommen verschaffen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegenteilig zu entscheiden ist nach der Auffassung der EVG dagegen, wenn sich die KlÄ¶gerin ihrem Ehemann zuliebe oder sonst aus privaten GrÄ¶nden mit der von ihr effektiv ausgeÄ¶bten, finanziell wenig ertragreichen ErwerbstÄ¶tigkeit begnÄ¶gt hÄ¶tte. Diesfalls dÄ¶rfe der KlÄ¶gerin als nunmehr geschiedener Person mit entsprechendem Unterhaltsbedarf und dem Wunsch nach Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards nicht die bisherige, fÄ¶r eine Intellektuelle ihrer Qualifikation unÄ¶blich tiefe Einkommenserzielung entgegengehalten werden. FÄ¶r diese Annahme spreche das Engagement bei der C. \_\_\_ und der Umstand, dass zwischen Ehescheidung und Eintritt des Versicherungsfalles eine zu kurze Zeit verflossen sei, als dass schon von konsolidierten VerhÄ¶ltnissen hinsichtlich der nahehelichen Einkommenserzielung ausgegangen werden kÄ¶nne.

3.4.5Ä Ä Zur KlÄ¶rung dieser Fragen trug das EVG dem hiesigen Gericht auf, die KlÄ¶gerin sowie ihren ehemaligen Ehemann einzuvernehmen.

#### **E. 4.1**

4.1.1Ä Ä Der ehemalige Ehemann der KlÄ¶gerin, D. \_\_\_, bestÄ¶tigte als Zeuge (Urk. 15/1), dass wegen seiner vollzeitlichen ArbeitstÄ¶tigkeit als Lehrer und Dozent die KlÄ¶gerin viele Haushaltsaufgaben Ä¶bernommen habe. Sie habe ihn in seiner Arbeit auch moralisch unterstÄ¶tzt. Er habe jeweils bis spÄ¶t am Abend und am Wochenende arbeiten mÄ¶ssen. Damit habe er genug verdient, um den Haushalt zu finanzieren. Im Sinne einer guten Partnerschaft habe die KlÄ¶gerin nach der Eheschliessung auf die AusÄ¶bung einer vollzeitlichen ArbeitstÄ¶tigkeit verzichtet, obwohl sie Stellenangebote gehabt hÄ¶tte.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Trennung im Jahr 1992 oder 1993 habe zu einem getrennten Wohnsitz gefÄ¶hrt, die KlÄ¶gerin habe ihm gegenÄ¶ber sodann keine Verpflichtungen mehr gehabt.

4.1.2Ä Ä Die KlÄ¶gerin terminierte die Trennung anÄ¶sslich der persÄ¶nlichen Befragung (Urk. 15/2) auf das Jahr 1993 und bestÄ¶tigte, dass sie, soweit mÄ¶glich, journalistisch tÄ¶tig, wegen dem Wohnsitz in Uznach aber Ä¶rtlich gebunden gewesen sei. Sie habe den Haushalt gefÄ¶hrt. WÄ¶hrend der Ehedauer habe sie eine Anfrage fÄ¶r die vollzeitliche Kulturstelle bei der E. \_\_\_ erhalten. Da sie die Stelle hÄ¶chstens im Umfang von 80 % habe antreten wollen - aus RÄ¶cksicht auf den Ehemann und die Beziehung -, sei die Anstellung nicht zustande gekommen. Sie habe aber wegen der PrÄ¶senz ihres Namens stetig gearbeitet.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach der Trennung habe sie nicht gerade eine Stelle gefunden, sondern durch breitgestreute Artikel PrÄ¶senz gezeigt. Im Jahr 1994 habe sie dann die TÄ¶tigkeit bei der C. \_\_\_ angetreten und etwas mehr verdient. Darin sei sie aber unterfordert gewesen. Zudem sei der grosse Anteil administrativer Arbeiten ihrer Absicht entgegen gestanden, journalistisch tÄ¶tig zu sein.

Zur Anstellung beim B. \_\_\_ fÄ¶hrte sie aus, eine solche TÄ¶tigkeit sei ein Sprungbrett fÄ¶r Journalisten. Sie sei fÄ¶r die angetretene 60%-Stelle selber angefragt worden, welche gar eigens fÄ¶r sie geschaffen worden sei. Der Ressortleiter, F. \_\_\_, sei durch einen Text auf sie aufmerksam geworden und habe ihr die Festanstellung ermÄ¶glicht. Es sei ihr in Aussicht gestellt worden, nach ein bis zwei Jahren und der PrÄ¶senz-Entwicklung in der Zeitung bei einer allfÄ¶lligen PensumserhÄ¶hung berÄ¶cksichtigt zu werden, obwohl sie

schon damals eine über 40 Stunden liegende Arbeitswoche bewältigt habe. Sie wäre weiter für eine höhere Stelle in Frage gekommen. Auch für eine Anstellung bei einem anderen Arbeitgeber sei die Tätigkeit gut gewesen.

zur Situation nach dem Unfall vom 1. März 1997 befragt, führte die Klägerin aus, sie sei unregelmässig beschäftigt gewesen und habe zwangsweise weniger arbeiten können. Im Moment habe sie den G. als Wochenauftrag. Sie könne längerfristige Aufträge erledigen, aber beispielsweise nicht nach Paris fliegen und am nächsten Tag einen Artikel abgeben. So könne sie Angebote aus gesundheitlichen Gründen zum Teil nicht annehmen. Manchmal halte sie Reden, was allerdings mehr ein Training sei, und verdiene ca. Fr. 350.--. Für den Landboten schreibe sie zwei bis drei Artikel pro Jahr. Sie verdiene ca. Fr. 800.-- bis Fr. 1'500.-- pro Monat.

Zusammenfassend hielt die Klägerin fest, sie habe auf qualitativen Journalismus gesetzt und hätte bei intakter Gesundheit heute eine Vollzeitstelle. Wenn es beim B. länger bei der 60%-Stelle geblieben wäre, hätte sie eine weitere Tätigkeit gesucht.

4.2 Das Gericht holte in der Folge einen Bericht bei der Arbeitgeberin der Klägerin, der B. AG, ein (Urk. 17 und Urk. 21). Diese bestätigte eine Anstellung der Klägerin als Kunstkritikerin vom 8. Mai 1995 bis 31. Mai 1999 bei einem Pensum von 60 %, was 24,6 Stunden pro Woche entsprochen habe. Ob bei der Anstellung über eine spätere Erhöhung des Pensums diskutiert worden sei, konnte die Arbeitgeberin nicht sagen, hielt aber fest, dass davon auszugehen sei, weil das Fixum der Klägerin höher als üblich gewesen sei. Jedenfalls hätte sie im Gesundheitsfall damit rechnen können, ihr Pensum zu erhöhen, wobei Zeitpunkt, Lohn und Pensum nicht genau abzuschätzen gewesen seien. Die Klägerin hätte im Gesundheitsfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit damit rechnen können, hausintern eine andere, besser bezahlte Stelle zu besetzen, nämlich als Kunstredaktorin mit einem Lohn von Fr. 110'000.-- bis Fr. 120'000.--. Nach achtjähriger Betriebszugehörigkeit würde die Klägerin heute mit grosser Wahrscheinlichkeit ganztags angestellt sein. Angesichts ihrer beruflichen Qualifikationen sei es sehr wahrscheinlich, dass sie aufgrund der Beförderung des damaligen Kunstredaktors zum Leiter des Kulturressorts festangestellte Kunstredaktorin geworden wäre.

4.3 Schliesslich holte das Gericht den Auszug aus dem individuellen Konto der Klägerin für die Jahre 1997 bis 2002 ein (Urk. 8 und Urk. 14/2). Im Jahr 1997 finden sich Einkommen von Fr. 52'520.-- vermerkt, gefolgt von Fr. 29'215.-- (1998), Fr. 4'743.-- (1999), Fr. 13'342.-- (2000), Fr. 15'440.-- (2001) und Fr. 17'608.-- (2002).

## E. 5.1

5.1.1 Aufgrund der Zeugenaussagen sowie den Erkenntnissen aus der persönlichen Befragung ist erstellt, dass sich die Klägerin während der Ehedauer ihrem Ehemann zuliebe oder sonst aus privaten Gründen mit der von ihr effektiv ausgeübten, finanziell wenig ertragreichen Erwerbstätigkeit begnügte.

Der Ehemann der Klägerin führte aus, durch seinen 100%-Job sei es klar gewesen, dass er mehr auswärts gewesen sei und die Klägerin viele Haushaltaufgaben übernommen habe. Es sei so besprochen worden, dass die Klägerin keiner vollzeitlichen Arbeitstätigkeit nachgehe, hätten sie doch deswegen im Bekanntenkreis viele Ehen zugrunde gehen sehen und das nicht gewollt (Urk. 15/1).

Auch die KlÄgerin bestÄtigte, dass sie nur soweit mÄglich journalistisch tÄtig gewesen sei und partnerschaftsintern mehr Aufgaben Ä¼bernommen habe. Der Verzicht auf eine vollzeitliche ArbeitstÄtigkeit sei aus RÄcksichtnahme auf den Ehemann und auf die Beziehung erfolgt. Aus diesem Grund habe sie beispielsweise ein Angebot fÄ¼r eine 100%-Stelle bei der E.\_\_\_\_ abgelehnt (Urk. 15/2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus diesen glaubhaften und im Ä¼brigen unbestritten gebliebenen Angaben kann nur der Schluss gezogen werden, dass die KlÄgerin wÄhrend der Ehe effektiv im Sinne der Partnerschaft und wegen ihren Aufgaben in der Beziehung auf eine vollzeitliche ArbeitstÄtigkeit verzichtete.

5.1.2Ä Ä Zur Frage, ob sie die relativ tiefen EinkÄ¼nfte aus Neigung zu ihrem Beruf in Kauf nahm im Wissen, dass Kunstkritik weit weniger gut bezahlt sei als eine volle JournalistentÄtigkeit, erklÄrte die KlÄgerin, dass auch Kunstkritiker Journalisten seien, aber Fach-Journalisten, welche eine strenge Ausbildung durchlaufen wÄ¼rden. Sie habe aber schon als Kunstkritikerin arbeiten wollen, sei jedoch nicht fixiert gewesen. So habe sie z. B. auch Ä¼ber Stoffe und Korsette Geschichten geschrieben. Sie habe stets auf QualitÄtsjournalismus gesetzt und damit eine Durststrecke durchlaufen mÄ¼ssen, habe dann aber beim B.\_\_\_\_ gerade wegen ihren QualitÄten eine Teilzeitanstellung gefunden. Diese Stelle sei denn auch ein Sprungbrett fÄ¼r Journalisten. Es sei ihr in Aussicht gestellt worden, nach einem bis zwei Jahren der PrÄsenzentwicklung in der Zeitung bei einer allfÄ¼lligen PensumserhÄ¼hung berÄcksichtigt zu werden. Immerhin habe ihre effektive Arbeitszeit schon wÄhrend der Anstellung Ä¼ber 40 Stunden pro Woche betragen.

5.1.3Ä Ä Angesichts dieser unbestritten gebliebenen AuskÄ¼nfte der KlÄgerin kann geschlossen werden, dass sie nach der Trennung effektiv aus Neigung zu ihrem Beruf relativ tiefe EinkÄ¼nfte in Kauf nahm, gab sie doch die besser bezahlte Stelle bei der C.\_\_\_\_, welche ihren Vorstellungen aber nicht entsprach, nach weniger als einem Jahr wieder auf. Hingegen ist zu schliessen, dass dies den Grund nicht darin hatte, dass sie - gleichsam um in ihrem Wunschberuf als Kunstkritikerin arbeiten zu kÄ¼nnen - grundsÄtzlich und dauernd ein tiefes Einkommen in Kauf nahm. Im Gegenteil verfolgte sie von Anbeginn weg die Idee des QualitÄtsjournalismusÄ¼ in dem Sinne, dass sie nicht einfach eine gut bezahlte Vollzeitstelle antrat, an der sie inhaltlich eingeschrÄnkt hÄ¼tte arbeiten mÄ¼ssen.

Ihre AusfÄ¼hrungen, wonach sie ohne Unfall heute eine vollzeitliche Journalistenstelle bekleiden wÄ¼rde, sind angesichts ihrer beruflichen Entwicklung nach der Trennung durchaus nachvollziehbar. Sie bemÄ¼hte sich - ohne dass daraus schon auf eine dauernde In-Kauf-Nahme eines geringen Verdienstes zu schliessen wÄ¼re - um eine ihr passende Stelle als Kunstkritikerin, welche sie schliesslich im bezahlten Umfang von 60 % beim B.\_\_\_\_ fand. Dass sie es sich leisten konnte, nicht vollzeitlich erwerbstÄtig zu sein bzw. keinen vollen Lohn zu erhalten, lÄsst nicht auf einen dauernden Verzicht schliessen. Die KlÄgerin ist mit Jahrgang 1956 noch wÄhrend vieler Jahre im Arbeitsprozess, und es erscheint als unwahrscheinlich, dass sie - gerade auch angesichts ihrer unbestrittenen Qualifikationen - lÄngerfristig auf ein adÄquates Entgelt verzichtet hÄ¼tte.

Wenn sie beim B.\_\_\_\_ ihren Stellenumfang nicht hÄ¼tte erhÄ¼hen kÄ¼nnen, hÄ¼tte sie nach der PrÄsenz ihres Namens in der Szene wohl durchaus die MÄglichkeit gehabt, eine Stelle bei einem anderen Arbeitgeber zu suchen.



Ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung, vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen M. vom 25. April 2002, I 454/00; BGE 122 V 162 Erw. 1d).

5.3.3.1.1. Angesichts des klaren Sachverhalts kann auf das Stellen der Zusatzfragen verzichtet werden. Das übliche Fixum für eine Kunstkritikerin ist für das vorliegende Verfahren nicht relevant, ist doch erstellt, welche Einkommen die Klägerin erzielt hat und lassen die Akten eine Eingrenzung des möglichen Verdienstes zu. Ob die B. AG Kenntnis von einzelnen Prozessakten hatte oder nicht, ist ebenfalls nicht entscheidend. Das Gericht stützt sich zum Entscheid denn auch nicht auf die Sachverhaltsvariante, dass die Klägerin ohne Unfall effektiv die Vollzeitstelle als Kunstredaktorin erhalten hätte, sondern hauptsächlich darauf, dass die Klägerin einer vollzeitlich entlohten Tätigkeit nachgehen würde. Diese hypothetische Einschätzung bezieht sich sodann keineswegs nur auf die Anstellung bei der B. AG, sondern auf den gesamten Stellenmarkt. Demnach ist die Frage nach dem Personalbestand der B. AG, insbesondere im Kulturreport, nicht verfahrensentscheidend. Der Klägerin wären nach jahrelanger Tätigkeit auch bei einem Stellenabbau bei der B. AG Stellen in anderen Betrieben offengestanden.

## E. 6.1

6.1.1.1. Bei der Berechnung des mutmasslichen Verdienstes ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin bereits in den Jahren 1994 und 1995 ihren Marktwert bei der C. derartig verwerthen konnte, dass sie bei einem Pensum von 28 Stunden pro Woche einen Jahreslohn von Fr. 65'000.-- erzielte. Beim B. folgte bei einem Pensum von 60 % oder 24,6 Stunden pro Woche ein Verdienst von Fr. 52'520.--. Während dieser Zeit mit einem an ihrer Ausbildung gemessen bescheidenen Lohn etablierte sie ihren Namen, und es ist anzunehmen, dass es ihr mit fortschreitender Praxis, Berufserfahrung und Anerkennung in der Szene möglich gewesen wäre, eine Vollzeitstelle zu finden, entweder beim B. oder - allenfalls teilszeitlich ergänzend - bei einer anderen Firma. Denn mit wachsender Akzeptanz wurde ihre Verhandlungsposition gestärkt, um nicht allenfalls unbezahlte Überstunden leisten zu müssen, sondern eine Erhöhung ihres bezahlten Pensums durchsetzen zu können oder eine andere Stelle anzutreten.

6.1.2. Demgemäss ist zu schliessen, dass die Klägerin ohne Unfall ihr Stellenpensum auf 100 % ergänzt hätte. Auch wenn der Verdienst beim B. mit auf ein Vollzeitpensum umgerechneten Fr. 87'533.-- angesichts der Ausbildung der Klägerin nicht gerade als exorbitant erscheint, hat sie sich gleichwohl diesen Betrag zuhalten zu lassen. Denn dass sie effektiv Kunstredaktorin geworden wäre und mit einem Einkommen von Fr. 110'000.-- bis Fr. 120'000.-- hätte rechnen können, erscheint trotz der Bestätigung der Arbeitgeberin als wohl denkbar, aber dennoch reichlich hypothetisch und nicht überwiegend wahrscheinlich. Zudem wäre es ihr auch nicht mehr im gleichen Umfang möglich gewesen, weitere Einkünfte zu erzielen, weshalb eine Berücksichtigung der in selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Verdienste nicht angezeigt ist. Da sich ausser der vom EVG festgestellten Lohnerhöhung von 5 % für Urheberrechtsabgeltung in den Akten keine weiteren Angaben über eine Lohnsteigerung bis zum Jahr 1998 finden, ist von einem mutmasslich entgangenen Verdienst von Fr. 91'910.-- auszugehen. Die Überentschädigungsgrenze von 90 % kommt per 1. März 1998 demgemäss auf brutto Fr. 82'719.-- zu liegen.

6.2.2.2.2 Der Klägerin wird ab 1. März 1998 eine ganze Rente der Invalidenversicherung im Umfang von Fr. 1'815.-- und ab 1. Januar 1999 von Fr. 1'833.-- ausgerichtet (Urk. 2/2/2). Dies ergibt eine jährliche Leistung von Fr. 21'780.-- bzw. Fr. 21'996.--. Die SUVA richtete in der fraglichen Periode ab März 1998 Taggelder in der Höhe von Fr. 92.80 pro Tag aus, ab April 1998 wurden sie auf Fr. 81.20 pro Tag reduziert. Für die Periode März 1997 bis April 1999 erfolgte zudem eine Kürzung wegen Überentschädigung in der Höhe von Fr. 4'957.30 (Urk. 2/2/3), was pro Monat Fr. 190.70 ausmacht. Ab 1. November 2000 wird ihr eine Rente der SUVA von Fr. 2'453.-- (Fr. 29'436.-- pro Jahr) ausgerichtet. Die tatsächlich erzielten Verdienste der Klägerin belaufen sich gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto (Urk. 8 und Urk. 14/2) auf Fr. 29'215.-- (1998), Fr. 4'743.-- (1999), Fr. 13'342.-- (2000), Fr. 15'440.-- (2001) und Fr. 17'608.-- (2002).

### E. 6.3

6.3.1.1.1 Damit ergeben sich für das Jahr 1998 ab 1. März Versicherungsleistungen von Fr. 18'150.-- (IV-Rente für 10 Monate) und Fr. 23'300.-- (SUVA-Taggelder [31 Tage à Fr. 92.80 pro Tag, 275 à Fr. 81.20 pro Tag abzüglich Überentschädigungskürzung 10 Monate à Fr. 190.70]), gesamthaft somit Fr. 41'450.--. Zur Errechnung des tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens ist vom mit der AHV abgerechneten Betrag von Fr. 29'215.-- die nach den im bundesgerichtlichen Verfahren erfolgten Ausführungen der Klägerin erfolgte Lohnfortzahlung bis Februar 1998 (Urk. 1 S. 7) abzuziehen (2 Monate à Fr. 4'595.50 = Fr. 9'191.--, ausgehend von einem Jahresverdienst von Fr. 55'146.--), womit ein erzielt Einkommen von Fr. 20'224.-- verbleibt. Gesamthaft hat die Klägerin somit von März bis Dezember 1998 anrechenbare Einkünfte von Fr. 61'474.-- erzielt. Bei Ausrichtung der Invalidenrente durch die Beklagte von Fr. 7'680.-- (Fr. 9'216.-- jährlich für 10 Monate) kommt die Klägerin auf ein Einkommen von Fr. 69'154.--, womit die Überentschädigungsgrenze von Fr. 68'932.50 (jährlich Fr. 82'719.-- bezogen auf 10 Monate) um Fr. 221.50 überschritten ist.

6.3.2.2.2 Im Jahr 1999 wurden der Klägerin die IV-Rente von Fr. 21'996.-- sowie die SUVA-Taggelder von Fr. 26'822.-- (Fr. 29'556.80 abzüglich Kürzung, Urk. 26/1 Ziff. 4.3) ausgerichtet. Für das Jahr 1999 versteuerte die Klägerin einen Bruttolohn von Fr. 23'187.-- sowie Einkünfte aus Nebenerwerb von Fr. 589.-- (Urk. 26/1), weshalb ihr ein effektiv erzielt Einkommen von Fr. 23'776.-- anzurechnen ist. Der widersprechende Auszug aus dem individuellen Konto (Einkommen 1999: Fr. 4'743.--) ist demgemäss klarerweise unzutreffend. Die anrechenbaren Einkünfte belaufen sich somit auf Fr. 72'594.--, weshalb unter Berücksichtigung der Invalidenrente der Beklagten von Fr. 9'216.-- die Überentschädigungsgrenze von Fr. 82'719.-- (keine Anpassung an die Teuerung, BGE 123 V 201 Erw. 5d) nicht überschritten ist.

6.3.3.3.3 Im Jahr 2000 wurden der Klägerin neben der IV-Rente von Fr. 21'996.-- Taggeldzahlungen der SUVA bis Oktober in der Höhe von Fr. 35'380.-- ausgerichtet (Urk. 26/2 Ziff. 4.3). Ab November erfolgte die Auszahlung der Invalidenrente durch die SUVA (Fr. 2'453.-- pro Monat oder Fr. 4'906.-- bis Ende Jahr). Nebst Einkünften beim B.\_\_\_\_ von brutto Fr. 12'164.-- und solchen aus Nebenerwerb von Fr. 1'178.-- (Urk. 8) erzielte die Klägerin Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von Fr. 8'084.--, welche mit der AHV offenbar nicht abgerechnet wurden. Die geltend gemachten Berufsauslagen von Fr. 10'793.40 beziehen sich sowohl auf die unselbständige als auch

die selbständige Erwerbstätigkeit. Wenn man die Kosten auf das Gesamteinkommen von Fr. 21'426.-- aufteilt, entfallen davon 37,7 % auf die selbständige Erwerbstätigkeit, mithin Fr. 4'069.10. Dieser Betrag ist vom Einkommen abzuziehen, womit sich gesamthaft anrechenbare Einkünfte von Fr. 79'638.90 ergeben. Unter Berücksichtigung der Übererschädigung bei der Grenze von Fr. 82'719.-- ergibt sich eine Invalidenrente der Beklagten von Fr. 3'080.10.

6.3.4.1 Im Jahr 2001 finden sich neben Renteneinkommen von Fr. 52'752.-- (Fr. 22'548.-- [IV] und Fr. 30'204.-- [SUVA]) Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 15'440.-- (Urk. 8) sowie aus selbständiger bzw. Nebenerwerb von Fr. 4'580.--, gesamthaft somit Fr. 72'772.--. Unter Berücksichtigung der Berufsauslagen von Fr. 2'391.10 (selbständige Erwerbselemente in der Höhe von 22,9 % von Fr. 10'441.50, Urk. 26/3) ergibt sich ein anrechenbares Einkommen von Fr. 70'380.90. Unter Berücksichtigung der Invalidenrente der Beklagten von Fr. 9'216.-- ergibt sich keine Übererschädigung.

6.3.5 Auch im Jahr 2002 ergibt sich keine Übererschädigung: Zu den Rentenleistungen von Fr. 52'752.-- kamen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 17'608.-- (Urk. 14/2) sowie aus selbständiger bzw. Nebenerwerbstätigkeit von Fr. 4'142.-- (Urk. 26/4) abzüglich Berufsauslagen von Fr. 2'244.55 (19 % von Fr. 11'813.55) dazu. Ausgehend vom Total von Fr. 72'257.45 ergibt sich unter Berücksichtigung der Invalidenrente der Beklagten von Fr. 9'529.35 (Fr. 9'216.-- + 3,4 %, vgl. Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2002) mit einem Total von Fr. 81'786.80 ein Wert unter der Grenze von 82'719.--.

## E. 6.4

6.4.1 Nach dem Gesagten ist die Klägerin bei Ausrichtung der vollen Invalidenleistungen durch die Beklagte im ersten Jahr nur marginal und im Jahr 2000 erheblich übererschädigt. In den übrigen Jahren ist keine Übererschädigung gegeben. Zu den einzelnen jährlichen Anpassungen führte das EVG in seiner Praxis aus (BGE 123 V 201 Erw. 5d), dass die Vorsorgeeinrichtung die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung gemäss Art. 24 Abs. 5 BVV 2 jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen kann, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern. Nach dem Bericht vom Sommer 1983, welchen das Bundesamt für Sozialversicherung zum Entwurf vom 2. August 1983 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erstellt hat, soll eine Anpassung jederzeit möglich sein, vorausgesetzt sie erreicht ein Ausmass von gewisser Bedeutung. Die Expertenkommission habe dabei an eine Grössenordnung von 10 % gedacht (Bericht S. 39). Eine solche Leistungsanpassung in der Grössenordnung von 10 % zugunsten oder zuungunsten des Rentenbezügers ist grundsätzlich als wesentliche Änderung der Verhältnisse zu betrachten. Des weitern ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Renten nach Massgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der Teuerung angepasst werden (Art. 36 BVG; Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung vom 16. September 1987, SR 831.426.3). Als ein Faktor der Übererschädigungsberechnung ist daher der einmal bestimmte mutmasslich entgangene Verdienst in der Folgezeit nur dann neu festzulegen, wenn hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass sich die Verhältnisse im Sinne von Art. 24 Abs. 5 BVV 2 wesentlich geändert hätten (vgl.



jährliche Invalidenrente in der Höhe von Fr. 8'950.20, ab 1. Januar 2000 eine solche von Fr. 3'080.10 und ab 1. Januar 2001 eine Rente von Fr. 9'216.-- nebst der Teuerungsanpassung sowie Zinsen von 5 % für die von März 1998 bis Juni 2000 fällig gewordenen Renten ab 4. Juli 2000, für die restlichen Rentenbetreffnisse ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum auszurichten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Max Sidler

- Pensionskasse für Journalisten

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.